

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Departements des Innern an die Regierungen der Kantone betreffend die Ausführung des Art. 84 des Z. G. B. mit Bezug auf die Übernahme der Aufsicht über die Stiftungen und den Inhalt des daherigen Aufsichtsrechtes.

(Vom 17. März 1921.)

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Die Direktion des Innern des Kantons Zürich hat bei uns die Anregung gemacht, es möchte für die sichere Handhabung des Art. 84 S. Z. G. namentlich in Bezug auf zwei Punkte: 1. Die Frage nach der Zuständigkeit für Übernahme der Aufsicht über eine Stiftung und 2. Die Frage nach dem Inhalt des Aufsichtsrechtes, eine Auslegung durch die Bundesbehörde erfolgen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, hiervon in Kenntnis gesetzt, sah sich bewogen, über mehrere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, worunter auch obige zwei, ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Eugen Huber in Bern einzuholen.

An der Hand dieses Gutachtens hat der Bundesrat nun in seiner Sitzung vom 11. dies die zwei Fragen geprüft und uns ermächtigt, sie folgendermassen zu beantworten:

1. Betreffend die Zuständigkeit zur Übernahme der Aufsicht über eine Stiftung.

Das Gesetz geht von der Auffassung aus, dass jede Stiftung ihrer Bestimmung nach einem Gemeinwesen angehöre (Bund, Kanton oder Gemeinde), und unterstellt sie der Aufsicht dieses Gemeinwesens. Die Bedeutung der Angehörigkeit beschränkt sich aber nicht auf die Bestimmung der Kompetenz zur Aufsicht (ZGB, Art. 84), sondern das Gesetz verfügt in Art. 57 auch — und das ist für die Auffassung dieser Angehörigkeit von ausschlaggebender Bedeutung —,

dass bei der Auflösung einer juristischen Person in Ermangelung anderer rechtsgültiger Verfügungen das Vermögen dem Gemeinwesen zufallen soll, dem die juristische Person ihrer Bestimmung nach angehört hat. Nach beiden Richtungen, für die Aufsichtsführung wie für den Vermögensanfall, muss die Stiftung dem gleichen Gemeinwesen zugewiesen werden. Die örtliche Umgrenzung der Stiftungswirkung durch den Stifter bestimmt zuweilen, aber nicht immer, dieses Gemeinwesen eindeutig. In weitern Fällen kann der Sitz der Stiftung, mithin der Ort der Verwaltung (ZGB, Art. 56), die Angehörigkeit genügend begründen, während bei andern Tatbeständen damit nichts gewonnen ist. Schliesslich kann auch, je nach dem Stiftungszweck, der Wohnsitz oder die Heimat der Destinatäre Einfluss gewinnen; in der Regel wäre jedoch dieses Moment allzusehr von zufälliger oder diffuser Wirkung.

Zu einer grundsätzlichen Entscheidung gelangt man vielmehr erst auf einer andern Basis, die denn auch der Ordnung des Gesetzes nach den beiden erwähnten Richtungen zugrunde liegt. Sie geht davon aus, dass jede juristische Person, also auch jede Stiftung, eine Gebundenheit von Personen oder Vermögenskomplexen herbeiführt, die, ohne öffentlich-rechtlich sein zu müssen, die zugehörigen Individuen beschränkt und das Vermögen an einen Zweck bindet. In der Regel wird sich dieser Zweck in mehr oder weniger verwandter Art auch als dem öffentlichen Recht innewohnend erkennen und danach dem einen oder andern Gemeinwesen zuweisen lassen. Hört die juristische Person zu existieren auf, so soll daher dieses Gemeinwesen ihr Vermögen übernehmen und es dem bisherigen Zweck, an den es nach wie vor gebunden bleibt, möglichst entsprechend verwenden (ZGB, Art. 57, Abs. 2). Andererseits folgt aus jener Gebundenheit aber auch der Anspruch des nämlichen Gemeinwesens, durch Aufsichtsführung zur Erhaltung des Vermögens in seiner Zweckbestimmung Sorge zu tragen. Die Lösung wird in der Regel gefunden werden müssen durch Beantwortung der Frage: Welches Gemeinwesen müsste in die Lücke springen, wenn die Stiftung nicht bestände oder ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnte? Diesem Gemeinwesen gehört die Stiftung ihrer Bestimmung nach an; ihm kommt die Aufsicht und gegebenenfalls die Nachfolge ins Vermögen zu.

Daraus lassen sich nun gewisse Konsequenzen namentlich nach drei Richtungen im besondern feststellen:

a. Nach dem Zweck, für den die juristische Person tätig ist, Schulwesen, Gesundheitswesen, Armenpflege, Altersfürsorge, Kinderschutz usw. usw.

b. Nach dem Kreise, innerhalb dessen solche Zwecke durch die juristische Person verfolgt werden, in kommunalen Kreisen, in

kantonalen Schranken oder in der Sorge für das ganze Land. Eine Stiftung beispielsweise, die der Wehrkraft des Landes dient, eignet in Umschränkung ihres Wirkungskreises wie ihres Zweckes dem Bunde, eine Stiftung aber, die für die Beleuchtung der Strassen tätig ist, der engbegrenzten Gemeinde.

c. Nach der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit, die sich in engerer oder weiterer Umschreibung für die Verfolgung des gesetzlichen Zweckes als notwendig erweist und in bezug auf die Vermögensnachfolge und die Stiftungsaufsicht regelmässig als Einheit auftreten wird. Nur wo in der juristischen Person, speziell in der Stiftung, eine Kombination verschiedener Kreise oder verschiedener Zwecke zutage tritt, ist auch in der Vermögensnachfolge oder Aufsicht eine Teilung denkbar. Regelmässig wird die eine Zweckverfolgung oder der eine Kreis vorwalten, so dass das Nebensächliche von der Hauptaufgabe absorbiert ist und die Einheit gewahrt bleibt.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich speziell für die Stiftungen von Unternehmungen zum Zwecke der Fürsorge für ihre Angestellten in der Regel die Zuständigkeit der Gemeinde des Sitzes des Unternehmens. Denn nach unserem öffentlichen Recht fällt die Fürsorgetätigkeit im allgemeinen den Gemeinden zu. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons, wenn und soweit diese Aufgabe nach dem kantonalen Verwaltungsrecht dem Kanton obliegt. Dagegen begründet die Tatsache allein, dass die Destinatäre der Stiftung, die Angestellten des Unternehmens, über mehrere Kantone verbreitet sind, nicht die Zuständigkeit des Bundes zur Übernahme der Aufsicht.

Die gleiche Lösung muss auch für den Fall festgehalten werden, wo es sich um die Stiftung seitens eines Unternehmens handelt, das von seinem Hauptsitze aus in verschiedenen Kantonen tätig ist oder geradezu in verschiedenen Kantonen Zweigniederlassungen besitzt. Denn durch die Tätigkeit in den verschiedenen Landesteilen wird die Pflicht zur sozialen Fürsorge, wie sie für das Unternehmen als Ganzes an seinem Hauptsitz besteht, nicht zerteilt, und namentlich werden Filialen einzig zu dem Zwecke der Geschäftsführung eingerichtet und vermögen daher die Einheit der Unternehmung auf dem hier gegebenen Gebiete nicht aufzuheben. Bei der Beendigung des Unternehmens zeigt sich diese Einheit in vollem Masse wirksam; es sei nur auf die Liquidation im Konkurse hingewiesen. Und während des Bestehens des Unternehmens kann vollends durch die Begründung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen die Einheit der juristischen Person in bezug auf die Vermögensnachfolge des Gemeinwesens sowie in bezug auf die Aufsicht über die Stiftungen unmöglich in Frage gestellt werden.

2. Betreffend den Inhalt des Aufsichtsrechtes.

Art. 84, Abs. 2, ZGB verleiht der Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet werde. Ausserdem stehen ihr gemäss Art. 83, 85 und 86 gewisse Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzung und Änderung der Organisation sowie hinsichtlich der Änderung des Zweckes der Stiftung zu.

Der Inhalt des Aufsichtsrechtes nach Art. 84 kann zunächst negativ abgegrenzt werden. Die Aufsichtsbehörde ist nicht Organ der juristischen Person, speziell der Stiftung. Sie hat keine Vertretungsbefugnis und kann demgemäss nicht im Namen der Stiftung handelnd auftreten; auch steht ihr keine Mitwirkung bei der Verwaltung zu. Wohl aber ist sie kompetent, beim Richter auf Aufhebung der Stiftung zu klagen, wenn der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Art. 83, Abs. 2, Art. 89, Abs. 1). Die Vorschriften über die Funktionen und über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (ZGB, Art. 361, 422, 427 ff.) sind auf die Aufsichtsbehörde über die Stiftung nicht anwendbar.

In positiver Hinsicht nun aber schliesst die Aufsicht des Gemeinwesens über die Stiftungen im Rahmen der allgemeinen Umschreibung des Art. 84 folgende Kompetenzen in sich:

a. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht und die Pflicht, die Verwaltung der Stiftung ihrer Kontrolle zu unterwerfen. Sie kann demgemäss regelmässige Berichterstattung und Rechnungsablegung beanspruchen. Sie kann insbesondere, wenn sie die Entdeckung macht, dass das Stiftungsvermögen nicht seinen Zwecken gemäss verwendet wird, die Stiftungsorgane auf solche Unregelmässigkeiten aufmerksam machen und gegebenenfalls klagend gegen die Organe vorgehen. In welchem Verfahren eine solche Kompetenz alsdann ausgeübt wird, richtet sich nach der verwaltungsrechtlichen Organisation, die von den Kantonen oder vom Bunde getroffen ist.

b. Der Aufsichtsbehörde wird auch die Befugnis zustehen, allgemeine Anleitungen aufzustellen, an die sich die Stiftungsverwaltungen, wenn sie die Kontrolle bestehen sollen, zu halten haben. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde wird in dieser Richtung eine ähnliche prophylaktische Gestalt annehmen, wie sie sich in Art. 425 ZGB für die Funktion der kantonalen Vormundschaftsorgane aufgestellt findet. Es kann sich hier dann auch um Anordnungen betreffend einzelne besondere Arten von Stiftungen handeln, wie uns dies in bezug auf die Vorschriften betreffend Kapitalausscheidung und -sicherstellung nach der bundesrechtlichen Ordnung bei der Erhebung

der Kriegsgewinnsteuer entgegentritt. Namentlich ist die Frage aufgetaucht, ob sich bei Verricherungsstiftungen die Kontrolle auch auf die versicherungstechnischen Grundlagen zu erstrecken habe. In dieser Hinsicht scheinen zwei Möglichkeiten denkbar. Sollte sich nämlich zeigen, dass das Vermögen der Stiftung mit Einschluss der ihr allfällig (nach Vorschrift von Statuten oder Reglementen) noch zufließenden Beiträge zur Erfüllung des Versicherungszweckes durchaus ungenügend ist, so wäre die Anerkennung der Stiftung und die Aufsichtsübernahme überhaupt abzulehnen. Ist dagegen die Stiftung richtig konstituiert und ins Leben getreten, so umfasst das Aufsichtsrecht auch die Prüfung der richtigen Erfüllung des Versicherungszweckes und kann die Kontrolle der sich stetig verändernden versicherungstechnischen Grundlagen, allfällig unter Beiziehung von Fachleuten, notwendig machen.

e. Schliesslich fallen, wie schon angedeutet, als über die Aufsichtsführung im engeren Sinne hinausgehend die der Aufsichtsbehörde in den Art. 83, 85 und 86 ZGB eingeräumten Kompetenzen in Betracht. Um eine Abänderung der Organisation kann es sich freilich stets nur dann handeln, wenn eine Stiftung rechtmässig zustande gekommen ist, so dass sie als selbständiger Organismus leben kann. Fehlt es dagegen schon an den materiellen Voraussetzungen der Stiftung (Zwecksetzung und Vermögenswidmung), so ist ihr die Anerkennung überhaupt zu versagen. Sind jene Voraussetzungen gegeben, so hat die Aufsichtsbehörde ihre Funktion zu übernehmen, die aber unter Umständen zur Zuwendung des Vermögens an eine andere Stiftung (Art. 83, Abs. 3) oder zur Umwandlung der Stiftung (Art. 85 und 86) führen kann.

Die Sorge für eine genügende und zweckdienliche Organisation der Stiftung wird sich sehr oft untrennbar mit der Überwachung der richtigen Verwendung des Stiftungsvermögens verbinden. Beide Aufgaben liegen im Zweck der behördlichen Aufsicht, und demgemäss soll auch die Kompetenz und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde eine möglichst einheitliche sein. Mit Recht hebt die Direktion des Innern des Kantons Zürich in ihrem Schreiben hervor, dass in der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde dem freien Ermessen ein grosser Spielraum gewährt werden müsse, so dass ins einzelne gehende Vorschriften kaum in Frage kommen. Es scheint denn auch vorläufig nicht notwendig, für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Stiftungen nähere Vorschriften über die Aufsichtsführung zu erlassen, abgesehen von den die steuerrechtliche Behandlung beschlagenden Verfügungen. (Zu vergleichen insbesondere Bundesratsbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer vom 18. September 1916, Art. 7, Ziffer 4, lit. b.) Die Kantone können ihrerseits Bestimmungen über die

Beaufsichtigung der dem Kanton oder der Gemeinde angehörenden Stiftungen erlassen; solche Anordnungen allgemeiner Natur bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates (Art. 52, Schlusstitel zum ZGB). Bei dieser Genehmigung wird sich auch Gelegenheit bieten, dahin zu wirken, dass in den kantonalen Vorschriften nicht allzu grosse Verschiedenheiten zutage treten. Überdies ist das Departement des Innern bereit, schon bei der Vorbereitung allfälliger kantonalen Vorschriften über die Aufsichtsführung die Fühlungnahme unter den Kantonen zu vermitteln, welche dieses wünschen.

Wir bitten Sie, hochgeachtete Herren, von vorstehenden Ausführungen Vormerkung zu nehmen, und benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochschätzung zu versichern.

Bern, den 17. März 1921.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Chuard.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Zürich.

Neue Ermächtigung:

31. Schweizerische Volksbank, Comptoir Wädenswil.

Kanton Aargau.

Neue Ermächtigungen:

33. Darlehenskasse Tegerfelden, in Tegerfelden.

34. Darlehenskasse Endingen, in Endingen.

Bern, den 13. April 1921.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Erlöschen der Auswanderungsagentur J. Koch-Lang & Cie. in Luzern.

Das unterm 10. Februar 1911 den Herren **Jakob Koch-Lang** und **Johann B. Hagen**, als bevollmächtigten Geschäftsführern der Auswanderungsagentur **J. Koch-Lang & Cie. in Luzern**, erteilte Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur in Luzern ist am **31. August 1920** erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur **J. Koch-Lang & Cie. in Luzern** deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 31. August 1921 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 1. September 1920. (2.)

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Auslosungen von Obligationen der 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihe von 1909.

Die II. Ziehung der per 15. August 1921 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihe von 1909 wird Dienstag den 17. Mai 1921, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 64, Bundeshaus Westbau, stattfinden.

Bern, den 18. April 1921. (2.)

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Kassen- und Rechnungswesen.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1921	1920	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Februar	1288	820	+ 468
März	1032	568	+ 464
Januar bis Ende März	2320	1388	+ 932

Bern, den 15. April 1921.

(B.-B. 1921, I, 430.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Schweizerische Postverwaltung.

Reklame-Verpachtung.

Die schweizerische Postverwaltung ist in der Lage, den Raum auf folgenden Gegenständen für private Reklame zu verpachten:

1. Briefmarkenheftchen. Für private Reklame verfügbar sind die 3. und 4. Seite (Rückblatt) des Umschlags; Druckfläche je ca. 4×6 cm, Jahresauflage ca. 600,000 Stück oder zwei Halbjahresauflagen von je 300,000 Stück.

2. Gratis- und taxpflichtige Empfangscheinebücher. Reklame lässt sich anbringen auf den Seiten 2, 3 und 4 des Umschlagdeckels mit je ca. 12×19 cm Druckfläche; Jahresverbrauch an Gratisempfangscheinebüchern 60,000 Stück (jährlich zwei Auflagen), an taxpflichtigen Empfangscheinebüchern ca. 10,000 Stück.

3. Postcheckhefte. Für Reklame kommen in Betracht die 2., 3. und 4. Seite des Umschlags dieser Hefte; Druckfläche jeder Seite ca. $12 \times 25,5$ cm; Jahresbedarf ca. 40,000 Stück; vierteljährliche Auflagen.

4. Briefumschläge an Checkkontoinhaber. Postformular Nr 5605. Reklamemöglichkeit auf der Rückseite der Umschläge; Druckfläche ca. 15×10 cm; Jahresverbrauch ca. 6,000,000 Stück; Auflagen nach Bedarf.

* * *

Die Reklameanzeigen müssen sich auf Schweizerfirmen und Schweizerware beziehen. **Angebote** mit Angabe des Pachtzinses für jede Reklamekategorie sind frankiert **bis spätestens 5. Mai an die Oberpostdirektion** zu richten, wo auch jede weitere Auskunft erhältlich ist. Die Postverwaltung behält sich vor, die Reklamepacht für die verschiedenen Drucksachen samthaft oder einzeln zu vergeben.

Bern, den 15. April 1921.

(2.).

Schweiz. Oberpostdirektion.

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die Sommersaison 1921 wird das Zollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Juli bis 15. September a. c. geöffnet sein.

Während dieser Periode können aus dem Auslande nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 15. April 1921.

Oberzolldirektion.

Verschollenheitsruf.

Es ergeht hiemit an:

1. **Schaad**, Anna Maria, Johann Niklaus sel., von Lohn, geboren 25. April 1825,
2. **Schaad**, Anna Maria Barbara, Johann Niklaus sel., von Lohn, geboren 21. Juli 1828,
3. **Schaad**, Maria Barbara, Johann Niklaus sel., von Lohn, geboren 29. November 1835,

die vor ungefähr 40 Jahren nach Amerika ausgewandert sind, ohne dass ihr Aufenthaltsort je einmal bekannt war und von denen seit dieser Zeit keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, die Aufforderung, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten zu melden, ansonst über sie die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über das Verbleiben dieser Personen Nachrichten geben kann.

Solothurn, den 28. Dezember 1920. (2..)

Der Amtsgerichtspräsident von
Buecheggberg-Kriegstetten:
Dr. Bachtler.

Verschollenheitsruf.

Es ergeht an **Hubacher**, Friedrich, des Jakobs sel. und der Anna geb. Järman sel., von Hindelbank, geboren am 27. Mai 1859, Landarbeiter, unbekanntes Aufenthaltes, welcher vor ca. 20 Jahren nach Amerika ausgewandert sein soll, ohne dass sein Aufenthaltsort je einmal bekannt war, und von dem seit 1900 keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, die Aufforderung, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über das Verbleiben dieser Person Nachrichten geben kann.

Solothurn, den 28. Dezember 1920. (2..)

Der Amtsgerichtspräsident von
Buecheggberg-Kriegstetten:
Dr. B. Bachtler.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1921
Date	
Data	
Seite	309-317
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 918

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.